

Mitgliedsbeiträge –monatlich-
Gültig mit Wirkung vom 01.07.2006
auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2006



- | | |
|--|---------|
| A. Erwachsene | 12,00 € |
| B. Senioren
... aktiv; ab dem 65. Lebensjahr | 10,00 € |
| C. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Vergleichbare
... nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise | 9,00 € |
| D. Familienbeitrag
... z.B.
1 Erwachsener + 2 minderjährige Kinder
2 Erwachsene + 1 minderjähriges Kind | 20,00 € |
| E. Kinder / Jugendliche
... bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 8,00 € |
| F. Passive | 8,00 € |
- Hinweis:**
In einigen Abteilungen wird zusätzlich noch ein Spartenbeitrag erhoben !
Bitte fragen Sie danach !

Geschäftsstelle + Postanschrift
SV OLYMPIA 92 e.V.
Bienroder Weg 72
38106 Braunschweig
☎ 0531 / 32 14 56

Bankverbindung: **Commerzbank AG**
BLZ 270 800 60
Konto- Nr. 1 901 448
IBAN: DE92 2708 0060 0190 1448 00

Wir sind auch im Internet zu finden
www.sv-olympia92.de

Auszug aus der Vereinssatzung



Mitgliedschaft
§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von erwachsenen Personen, Heranwachsenden, Jugendlichen und Kindern beiderlei Geschlechts durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben; bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, der die Aufnahme innerhalb einer Frist von einem Monat ablehnen kann. Eine Ablehnung der Aufnahme ist der/dem Aufnahmesuchenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/dem Aufnahmesuchenden stehen die § 14 genannten Rechtsmittel zu.
- (4) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Durch Abgabe eines Aufnahmeantrages erkennt die/der Aufnahmesuchende die Satzung und Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich gleichzeitig, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (6) Jedem Mitglied ist bei Erwerb der Mitgliedschaft die Möglichkeit einzuräumen, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzusehen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist **nur** durch Abgabe einer schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.Juni / 31. Dezember) unter Fortzahlung des gültigen Mitgliedsbeitrages möglich. Bei Minderjährigen kann der Austritt nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Austrittserklärungen sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Betroffenen die in § 14 genannten Rechtsmittel zu.

§ 9
Beiträge

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Fälligkeit im voraus und unbar durch Abgabe einer Einzugs-/ Abbuchungsermächtigung oder durch Einzahlung / Überweisung auf das Konto des Vereins zu begleichen.